



## **Verträge mit Architekten, Ingenieuren und anderen Spezialisten** Honoraransätze und Regelungen ab 2024

---

### **1 Ausgangslage**

Mit Beschluss Nr. 36/2024 hat der Regierungsrat für Vergaben im freihändigen Verfahren die maximalen Stundenansätze für die Honorierung von Architekten und Ingenieuren und die Entschädigungen für Nebenleistungen definiert und die Empfehlungen der Koordinationsstelle der Bau- und Liegenschaftsorgane des Bundes (KBOB) grundsätzlich als anwendbar erklärt.

**Grundsätzlich sind alle Leistungen, auch bei Direktvergaben, zu definieren und die Honorare zu verhandeln und zu vereinbaren.** Nichtsdestotrotz definiert der Kanton Schwyz im Folgenden die maximalen Stundenansätze (exklusive MWST) in den verschiedenen Kategorien (Umschreibungen der Kategorien nach SIA). Damit kann namentlich verhindert werden, dass ein Unternehmer bei zeitlicher Dringlichkeit Arbeiten zu übersetzten Preisen offeriert. Zudem sind diese Vorgaben auch wichtig, wenn der Kanton Subventionen bezahlt, deren Höhe von Drittrechnungen abhängig ist.

### **2 Regelungen ab 2024**

#### **2.1 Gültigkeit, Dauer**

Die nachfolgend genannten Ansätze und Regelungen gelten ab dem Jahr 2024 und bis auf Weiteres. Erst bei wesentlichen Änderungen der Verhältnisse erfolgt bei Bedarf eine Anpassung.

Die nachfolgend genannten Ansätze gelten für neue Verträge. Für die laufenden Aufträge gelten unverändert die den jeweiligen Verträgen zugrunde gelegten Honoraransätze und Regelungen.

#### **2.2 Honoraransätze**

##### **2.2.1 Personalkategorien A – G**

Die Honoraransätze gelten für die Leistungen und Honorare der Architekten (Ordnung SIA 102), der Bauingenieure (Ordnung SIA 103), der Forstingenieure (Ordnung SIA 104), der Landschaftsarchitekten (Ordnung SIA 105), der Maschinen-, Elektro- und Haustechnik (Ordnung SIA 108), der Raumplaner (Ordnung SIA 110) sowie der Ingenieure im Bereich Geomatik und Landmanagement (inklusive Wasserbau- und Umweltingenieure). Sie gelten überdies auch für alle ähnlich gelagerten Ingenieur- und Planerdienstleistungen im Tief- und Hochbau (beispielsweise Projektdienstleistungen der Elektrizitätswerke bei der Anpassung von Strassenbeleuchtungen).

<i>Personalkategorie</i>	<i>A</i>	<i>B</i>	<i>C</i>	<i>D</i>	<i>E</i>	<i>F</i>	<i>G</i>
Fr./Std.	249	195	167	142	119	109	104

Je Auftrag sind für die eingesetzten Mitarbeiter entsprechend den Tätigkeiten die Einstufungen in die Honorarkategorien fallweise festzulegen. Die Einstufungen in die Honorarkategorien bleiben während der Geltungsdauer eines Vertrags unveränderlich. Davon ausgenommen ist ein allfälliger Funktionswechsel eines Mitarbeitenden.

Das Hauptkriterium der Zuordnung zu einer Tarifkategorie ist die im Rahmen des Auftrags ausgeübte Funktion, nicht die Stellung in der Unternehmung. Die Personalkategorie A darf nur in Rechnung gestellt werden, wenn im Rahmen des Auftrags effektive Führungsfunktion mit hohen Anforderungen ausgeübt wird. Inhaber kleiner Büros (Büros bis und mit einem technischen Mitarbeiterstab von zehn Personen) können nur dann in die Kategorie A eingestuft werden, wenn sie ein ausgeprägtes Spezialgebiet bearbeiten. Andernfalls sind sie in die Kategorie B oder C einzustufen. Im Übrigen wird für die Zuordnung auf die Empfehlung KBOB 2022 verwiesen.

### **2.2.2 Zeitmitteltarif (ZMT)**

	<i>Zeitmitteltarif (ZMT)</i>
Fr./Std.	173

Je nach Auftrag kann der ZMT für Planungsgruppen stark variieren. Dieser ist somit stets in Abhängigkeit der Komplexität des Auftrags separat zu vereinbaren. Der festgelegte Ansatz gilt als Höchstansatz.

### **2.2.3 Honorierung bei Planungswettbewerben**

Die Ansätze nach dem effektiven Zeitaufwand (exklusive Spesen und MWST) für Jurymitglieder und Experten bei Planungswettbewerben sind grundsätzlich auftragsbezogen zu verhandeln und zu vereinbaren. Der Kanton Schwyz hat auch in diesem Bereich maximale Ansätze definiert.

	<i>Stundenansatz</i>	<i>Halb-Tagesansatz</i>	<i>Tagesansatz</i>
Fr.	249	1404	2480

## **2.3 Kostendach, Rabatt**

Bei Direktvergaben sind die kantonalen Amtsstellen angehalten, wenn möglich ein Kostendach zu vereinbaren.

Bei Direktvergaben ist ein Rabatt von mindestens 10 % auf die Honoraransätze (Kategorien A – G und ZMT, ausgenommen Jury- und Expertentätigkeiten) wegen entfallender Akquisitionskosten zu gewähren.

## **2.4 Teuerung**

Die Teuerung ist geschuldet, wenn sie vertraglich vereinbart ist. Die Verrechnung von Preisänderungen infolge Teuerung erfolgt gemäss Vertragsnorm SIA 126, wie dies von der KBOB empfohlen wird.

Die Preisänderung ist in der Regel ab dem zweiten Kalenderjahr nach dem Stichtag zu vergüten, wobei das Jahr des Stichtags als erstes Kalenderjahr gilt. Als Stichtag gilt der Tag der Einreichung des Angebots. Die Teuerungsanpassung wird nur gewährt, wenn die Veränderung des Landesindex der Konsumentenpreise über 2 % liegt.

### 3 Nebenkosten

#### 3.1 Reisekosten/Deplacement

Die Vergütung von Nebenleistungen ist grundsätzlich separat zu vereinbaren. Sofern keine separate Vereinbarung vorliegt, gelten die Nebenkosten als im Honorar eingerechnet.

Falls eine separate Vergütung vereinbart wird, gelten unter Bezugnahme auf die KBOB-Vorgaben sowie gestützt auf die bisherige Praxis für die Auftragnehmer folgende Ansätze:

– **Öffentliche Verkehrsmittel**

Bei Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel kann das Halbpreis-Billett der 1. Klasse in Rechnung gestellt werden.

– **Kilometer-Entschädigung für Personenwagen**

Es werden lediglich die variablen Kosten abgegolten. Fr. 0.60/km

– **Spesen**

Entschädigung Hauptmahlzeit Fr. 25.--  
Entschädigung Übernachtung inklusive Frühstück max. Fr. 150.--

Innerhalb des Lokalrayons des Auftragnehmers (Radius von 10 km) werden keine Entschädigungen für Reisen und Deplacements vergütet.

Für die Reisekosten und die Deplacementsentschädigungen können auch **Pauschalabgeltungen** (in Prozent der Honorarsumme) vereinbart werden:

- nur Projektierung, mit wenig Baustellenbesuchen 1-2 %
- Projektierung oder Bauleitung, mit normalen Baustellenbesuchen 1-3 %
- Projektierung und Bauleitung, mit normalem Aufwand 2-4 %
- aufwendige Projektierung und Bauleitung 3-4 %

#### 3.2 Reproduktionsaufwendungen

Für vom Auftraggeber bestellte Arbeitsergebnisse (Berichte, Plandokumentationen, Ausschreibungsunterlagen, usw.) gelten die nachfolgenden Ansätze. Sie gelten als **Maximalbetrag** und sind unabhängig vom Leistungserbringer. Bei fehlenden Tarifangaben gelten die Ansätze des Fachverbands Copyprintsuisse (CPS-Netto-Preisempfehlung für Ämter von Stadt und Kanton Zürich). Sämtliche Einheitspreise verstehen sich **ohne MWST**.

- Pläne; Papier 90-110 g/m<sup>2</sup>, bis 90 cm Breite

Plankopie GX, schwarz/weiss Fr. 14.00/m<sup>2</sup>  
Plankopie GX, farbig (1. Kopie ab Original) Fr. 40.00/m<sup>2</sup>  
Plankopie GX, farbig (weitere Kopien ab gleichem Original) Fr. 20.00/m<sup>2</sup>

Planplot GX, schwarz/weiss	Fr.	8.00/m <sup>2</sup>
Planplot GX, farbig	Fr.	16.00/m <sup>2</sup>
Falten Planplots und Plankopien	Fr.	1.50/m <sup>2</sup>
– Fotokopien (Papier oder Folien), Papier min. 80 g/m <sup>2</sup>		
schwarz/weiss, A4	Fr.	0.20/Stk
schwarz/weiss, A3	Fr.	0.30/Stk
farbig, A4	Fr.	1.20/Stk
farbig, A3	Fr.	1.60/Stk

In den Ansätzen der Reproduktionskosten sind auch die **Arbeitsleistungen für das Herstellen der Reproduktionen enthalten**. Da die Mitarbeitenden des Planungs- und/oder Ingenieurbüros die Reproduktionen während der Projektbearbeitung erstellen und somit ihre Arbeitsleistung durch das bezahlte Honorar des Auftragsgebers entschädigt wird, ist es gerechtfertigt die Ansätze der Reproduktionskosten entsprechend zu reduzieren. Deshalb sowie unter Berücksichtigung der höheren Stundenansätze bei den Planern gegenüber den Mitarbeitenden in den Repro-Betrieben ist es gerechtfertigt, dass die beauftragten Büros **auf ihre selbst erstellten Reproduktionen auf die maximalen Ansätze einen Rabatt von 50 % in Abzug bringen**.

Arbeitskopien für den bürointernen Gebrauch des Auftragnehmers können nicht verrechnet werden. Diese Aufwendungen sind Bestandteil des Honorars. Ebenso können sämtliche Kopien, welche durch Planungsfehler des Planungsbüros wiederholt werden müssen, nicht verrechnet werden.

Das Planungsbüro hat bei externen Kopien die Repro-Unternehmung klar darauf hinzuweisen, dass es sich um einen Auftrag für den Kanton Schwyz handelt, bei welchem die obenerwähnten **Maximalansätze** einzuhalten sind.

Werden die Kopien durch eine Repro-Unternehmung erstellt, sind die von der Unternehmung gewährten **Rabatte** auf der Rechnung sichtbar in Abzug zu bringen. Das Ingenieur- oder Architekturbüro ist grundsätzlich frei in der Wahl der Repro-Unternehmung. Bei einzelnen Projekten behält sich der Auftraggeber jedoch vor, eine Repro-Unternehmung zu bestimmen. Die Reproduktionen können auch im eigenen Betrieb vorgenommen werden.

Die Repro-Unternehmungen stellen ihre Rechnungen an das Planungsbüro. Dieses fasst die Drittrechnungen mit seinen eigenen Reprokosten zusammen und erstellt eine **gesamte Nebenkostenabrechnung** zuhanden des Auftraggebers. Die Rechnungen der Repro-Unternehmung sind durch das Planungsbüro zu kontrollieren, zu visieren und der Nebenkostenabrechnung beizulegen.

Für Reproduktionskosten können anstelle der Ansätze auch **Pauschalentschädigungen** vereinbart werden. Diese Entschädigung (exklusive MWST) darf bei einfachen Fällen (wenig Pläne und kleine Auflagen) höchstens 2 % und bei schwierigen Fällen (viele Pläne und grosse Auflagen) höchstens 4 % der Honorarsumme betragen.